

Stadt Eisenach

Bebauungsplan Nr. 48 „Erweiterung Pflinzhöck“ Stockhausen/1. Entwurf

Abwägungsprotokoll zum Offenlegungsverfahren

1. Entwurf

Abwägungsvorschläge

Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöB)

Bebauungsplan Nr. 48 „Erweiterung Pflinzhöck“ Stockhausen - Stadt Eisenach

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB	vom 20.05.2019 bis 21.06.2019
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (Entwurf zur öffentlichen Auslegung)	vom 21.11.2019 bis 27.12.2019
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf zur öffentlichen Auslegung)	vom 15.11.2019 bis 20.12.2019

Ordnungsnummern: **1 bis 14**
Anregungen und Hinweise der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Behörden

Ordnungsnummern: **15 bis 17**
Anregungen und Hinweise der Nachbargemeinden

Ordnungsnummer	Behörde/TÖB	Fachbereich/Abteilung
1.1	Thüringer Landesverwaltungsamt	Raumordnung und Landesplanung
1.2	Thüringer Landesverwaltungsamt	Entwicklungsgebot
2.1	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	Naturschutz und Landschaftspflege - Belange Schutzgebiete
2.2	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	Wasserwirtschaft - Belange der Wasserwirtschaft
2.3	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	Wasserwirtschaft - Belange des Wasserbaus
2.4	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	Wasserrechtlicher Vollzug
2.5	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	Immissionsschutz und Abfallwirtschaft Belange des Immissionsschutzes
2.6	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	Immissionsschutz und Abfallwirtschaft Belange Abfallrechtliche Zulassungen/Überwachung
2.7	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten Belange des Immissionsschutzes
2.8	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	Geologischer Landesdienst und Bergbau Belange des Geologischen Landesdienstes
2.9	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	Belange des Bergbaus/Altbergbaus
3	Thür. Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum	Ländliche Entwicklung, Agrarstruktur und Förderung Belange Agrarstruktur
4	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	Bau- und Kunstdenkmalpflege

5	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	Archäologische Denkmalpflege
6	Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation	Katasterbereich Gotha
7	Landratsamt Wartburgkreis	Kreisplanung
8	Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal	
9	Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH	
10	GDMcom mbH	
11	PLEdoc GmbH	
12	GASCADE Gastransport GmbH	
13	Thüringer Netkom GmbH	
14	Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG	Kundenzentrum Hildburghausen
15	Gemeindeverwaltung Hørselberg-Hainich	
16	Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal	z.H. Gemeinde Mihla,
		Gemeinde Lauterbach,
		Gemeinde Bischofroda,
		Gemeinde Berka v. d. Hainich
17	Gemeindeverwaltung Gerstungen	

Stellungnahme Nr. 1.1 Thüringer Landesverwaltungsamt – Belange der Raumordnung und Landesplanung	
Stellungnahme/Bedenken und Anregungen vom <u>20.12.2019</u>	Abwägung und Abwägungsergebnis
<p>Es ist vorgesehen, auf einer Fläche von ca. 1,35 ha am östlichen Ortsrand von Stockhausen die Errichtung von Einzel bzw. Doppelhäusern zu ermöglichen. Der Geltungsbereich befindet sich südlich der Bundesstraße B 84 und schließt unmittelbar an die bestehende Wohnbebauung „Unter dem Pflinzhöck“ an. Das Gebiet wird derzeit als Intensivgrünland genutzt, östlich des Geltungsbereiches schließt sich Ackerfläche an. Mit der geplanten Wohnbebauung soll eine Abrundung der Ortslage von Stockhausen zur offenen Landschaft erfolgen.</p> <p>Für die Stadt Eisenach existiert ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan, in dem der betreffende Standort als Wohnbaufläche (Entwicklungsfläche F 7) ausgewiesen worden ist. Es besteht daher Übereinstimmung mit der vorbereitenden Bauleitplanung.</p> <p>Die Stadt Eisenach ist gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP, GVBlNr.6/2014 vom 4. Juli 2014) als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums kategorisiert. Gemäß Grundsatz 2.4.1 G des LEP soll sich die Siedlungsentwicklung in Thüringen am Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ orientieren. Dabei soll der Schaffung verkehrsmindernder Siedlungsstrukturen, der Ausrichtung auf die Zentralen Orte und der Orientierung an zukunftsfähigen Verkehrsinfrastrukturen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Weiterhin wird im Grundsatz 2.4.2 G des LEP festgehalten, dass sich die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ folgen soll.</p> <p>Im Regionalplan Südwestthüringen (RP-SWT, ThürStAnz Nr.19/2011) wird ausgesagt, dass im Rahmen der Siedlungsentwicklung die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen so gewahrt werden sollen, dass räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert und einer Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Diesem Anspruch kann mit der konzipierten Bebauung am Standort grundsätzlich entsprochen werden. Einer Stärkung der zentralörtlichen Funktionen der Stadt Eisenach wird mit der Schaffung von weiteren Möglichkeiten für die Bereitstellung von zeitgemäßen und attraktivem Wohnraum Rechnung getragen.</p> <p>Gemäß Raumnutzungskarte des RP-SWT bestehen für das Plangebiet selbst keine entgegenstehenden Raumnutzungen. Östlich des Plangebietes weist der RP-SWT ein Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung aus, durch dieses sind die Erweiterungsmöglichkeiten darüber hinaus begrenzt.</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Angesichts der Lage des Gebietes am Übergang zum freien Landschaftsraum sollte besonderer Wert auf eine angepasste Eingrünung und Ortsrandgestaltung gelegt werden.</p>	<p>Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Empfehlung führt zu keiner Änderung der Planung.</p> <p>Begründung: Die Empfehlung ist bereits mit der Anlage einer naturnahen Gehölzfläche mit vorgelagertem Saumstreifen (Kompensationsmaßnahme A1; textliche Festsetzung D) 1.) erfolgt eine angemessene Eingrünung und Ortsrandgestaltung. Der Ortsrandlage und damit dem Übergang zur freien Landschaft wird somit entsprechend Rechnung getragen.</p>
<p>kein Abwägungserfordernis</p>	

<p>Stellungnahme Nr. 1.2 Thüringer Landesverwaltungsamt – Beachtung des Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB</p>	
<p>Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom <u>20.12.2019</u></p>	<p>Abwägung und Abwägungsergebnis</p>
<p>Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes ist aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Eisenach entwickelt. Der Bebauungsplan trägt somit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung.</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>kein Abwägungserfordernis</p>	

Stellungnahme Nr. 2.1	
Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – Naturschutz und Landschaftspflege – Belange Schutzgebiete	
Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom <u>19.12.2019</u>	Abwägung und Abwägungsergebnis
keine Betroffenheit	Aussage wird zur Kenntnis genommen.
kein Abwägungserfordernis	

Stellungnahme Nr. 2.2	
Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – Wasserwirtschaft – Belange der Wasserwirtschaft	
Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom <u>19.12.2019</u>	Abwägung und Abwägungsergebnis
keine Betroffenheit Informationen Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung (Referat 44) bzw. der eigenen Planungen (Stellungnahmen Referate 43 und 45) ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen (ggf. auch dem TLUBN als liegenschaftsverwaltende Stelle) gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Informationen werden zur Kenntnis genommen.
kein Abwägungserfordernis	

Stellungnahme Nr. 2.3	
Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – Wasserwirtschaft – Belange des Wasserbaus	
Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom <u>19.12.2019</u>	Abwägung und Abwägungsergebnis
<p>keine Betroffenheit</p> <p>Das Referat 45 lässt derzeit ein integrales Hochwasserschutzkonzept für das Gewässer Nesse von der Mündung in die Hörsel bis Wangenheim erstellen. Aussagen zu eventuell notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen im Vorhabensbereich können derzeit noch nicht getroffen werden. Erste Ergebnissen der konzeptionellen Untersuchungen werden voraussichtlich Ende 2019 erwartet.</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis führt zu keiner Änderung der Planung.</p> <p>Begründung: Aufgrund der bestehenden Entfernung (ca. 80 m) vom Plangebiet zur Grenze des Bereiches mit einer möglichen Betroffenheit eines 200-jährigen Hochwassers (HQ200), laut Gefahrenkarte Nesse des Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, ist derzeit nicht von einer Inanspruchnahme des Vorhabensbereiches für Hochwasserschutzmaßnahmen auszugehen. Da keine direkte Betroffenheit des Vorhabensbereiches aus heutiger Sicht erkennbar ist, wird die Bauleitplanung vor möglichen Ergebnissen der konzeptionellen Untersuchung abgeschlossen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der Träger öffentlicher Belange selbst auch „keine Betroffenheit“ des Vorhabens erkennt.</p>
kein Abwägungserfordernis	

Stellungnahme Nr. 2.4	
Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – Wasserrechtlicher Vollzug	
Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom <u>19.12.2019</u>	Abwägung und Abwägungsergebnis
keine Betroffenheit Hinweis Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.	Aussage wird zur Kenntnis genommen.
kein Abwägungserfordernis	

Stellungnahme Nr. 2.5	
Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – Belange des Immissionsschutzes	
Stellungnahme / Bedenken und Anregungen <u>19.12.2019</u>	Abwägung und Abwägungsergebnis
keine Betroffenheit	Aussage wird zur Kenntnis genommen.
kein Abwägungserfordernis	

Stellungnahme Nr. 2.6	
Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – Belange Abfallrechtliche Zulassungen/Überwachung	
Stellungnahme / Bedenken und Anregungen <u>19.12.2019</u>	Abwägung und Abwägungsergebnis
keine Betroffenheit	Aussage wird zur Kenntnis genommen.
kein Abwägungserfordernis	

Stellungnahme Nr. 2.7	
Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten – Belange des Immissionsschutzes	
Stellungnahme / Bedenken und Anregungen <u>19.12.2019 sowie vom 29.06.2020</u>	Abwägung und Abwägungsergebnis
<p>keine Bedenken</p> <p>Planungsgrundsatz Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.</p> <p>Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 Ob die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 im Plangebiet überschritten werden, bedarf einer entsprechenden Untersuchung. Auf tiefergehende Untersuchungen kann dann verzichtet werden, wenn bereits bei einer groben Abschätzung festgestellt wird, dass keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 zu erwarten sind. Bedeutende Emittenten sind in diesem Fall das naheliegende Gewerbegebiet und die Bundesstraße 84. Werden die v. g. Orientierungswerte in einem oder mehreren Bereichen des Plangebietes überschritten, sind zielführende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen in der Planung aufzuführen.</p> <p>Einhaltung der Werte der DIN 4109 Die bauliche Ausführung von Gebäuden hat so zu erfolgen, dass die in der DIN 4109 aufgeführten Werte nicht überschritten werden.</p> <p>Hinweise AW Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.</p> <p>12. BImSchV - Störfallverordnung: Im Umfeld des Vorhabens befindet sich in einem Radius von 3 km keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage.</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussage der Forderung nach einer Untersuchung wurde durch Stellungnahme des TLUBN vom 29.06.2020 präzisiert. Siehe nachfolgende Abwägung zur zweiten Stellungnahme</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinweise führen zu keiner Änderung der Planung.</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinweise führen zu keiner Änderung der Planung.</p> <p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme vom 29.06.2020

[...]
am 24.06.2020 baten Sie uns um Präzisierung unserer Stellungnahme hinsichtlich der zu vertretenden öffentlichen Belange des Immissionsschutzes zum o. g. Bebauungsplan.

Folgende Ausführungen ergänzen die ursprüngliche Stellungnahme vom 15.12.2019:

Der o. g. Bebauungsplan sieht in der Nähe der Bundesstraße 84 ein allgemeines Wohngebiet vor. Hier sollen in dritter Reihe Ein- bzw. Doppelwohnhäuser entstehen. Die Lärmsituation aufgrund von Verkehrslärm ist hier vorrangig zu prüfen. Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) stellte in einer überschlägigen Berechnung auf Grundlage der RLS 90 fest, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 tags sowie nachts an der nördlichen Grenze des Bebauungsplangebietes eingehalten werden.

	Orientierungswerte DIN 18005 (WA – allgemeines Wohngebiet)	überschlägige Berechnung TLUBN
tags (6-22 Uhr)	55 dB(A)	51,6 dB(A)
nachts (22-6 Uhr)	45 dB(A)	44,3 dB(A)

- Folgende Annahmen wurden hierbei getroffen:
- Aufpunkt nördliche Grenze des Bebauungsplans in 4 m Höhe
 - Abschirmende Wirkung der bereits bestehenden Wohnbebauung zwischen B 84 und Plangebiet (Unter dem Pflinzhöck Nr. 2, 2a, 2b, 2c, 2d, Nesselstraße 54)
 - 6024 Kfz/24 h, davon 128 LKW/24 h mit zul. Gesamtgewicht von >3,5 t (von Herrn Kehrer übermittelt)
 - max. Geschwindigkeit 50 km/h

Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Aussage wird zur Kenntnis genommen und zur Klarstellung mit in den Umweltbericht aufgenommen.

Begründung:
Im Umweltbericht zum Entwurf zur öffentlichen Auslegung unter Pkt. „2.1.3 Mensch, Bevölkerung, Gesundheit – Immissionen“ sind bereits Aussagen dazu enthalten. Die Aussagen des TLUBN und die Belegungszahlen aus der Verkehrsmengenkarte werden in den Umweltbericht zum Satzungsplan unter Pkt. „2.1.3 Mensch, Bevölkerung, Gesundheit – Immissionen“ noch aufgenommen.

Der Text des Umweltberichtes wird daher in Punkt 2.1.3 um folgende Aussagen ergänzt:

„Laut Verkehrsmengenkarte des Landesamtes für Bau und Verkehr (Stand 2015) ist die Belegung der B 84 im Bereich des Ortsteiles Stockhausen mit 6.024 gesamt-Kfz/24h und davon 128 Fahrzeuge des Schwerverkehr >3,5 t als eher gering einzuschätzen.

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) stellte in einer überschlägigen Berechnung vom Juni 2020 auf Grundlage der RLS 90 fest, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 tags sowie nachts an der nördlichen Grenze des Bebauungsplangebietes eingehalten werden.

	Orientierungswerte DIN 18005 (WA – allgemeines Wohngebiet)	überschlägige Berechnung TLUBN
tags (6-22 Uhr)	55 dB(A)	51,6 dB(A)
nachts (22-6 Uhr)	45 dB(A)	44,3 dB(A)

<p>Hierbei ist zu beachten, dass die RLS 90 Fahrzeuge bereits ab 2,8 t zul. Gesamtgewicht als LKW ansieht. Zudem ist die uns übermittelte Anzahl an LKWs am Gesamtaufkommen mit 2,1 % sehr gering. Die RLS 90 sieht bei einer Bundesstraße einen LKW-Anteil (> 2,8 t zul. Gesamtgewicht) tags und nachts von 20 % vor. Auch in Anbetracht der in der Nähe gelegenen Gewerbegebiete sollte der LKW-Anteil überprüft werden.</p>	<p>Neben den Zahlen der Verkehrsbelegung wurden die folgenden Annahmen für die überschlägige Berechnung des TLUBN zu Grunde gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Aufpunkt nördliche Grenze des Bebauungsplans in 4 m Höhe- Abschirmende Wirkung der bereits bestehenden Wohnbebauung zwischen B 84 und Plangebiet (Unter dem Pflinzhöck Nr. 2, 2a, 2b, 2c, 2d, Nesselstraße 54)- max. Geschwindigkeit 50 km/h. <p>Auf Grund der getroffenen Annahmen und der vorliegenden Einschätzung, dass sich die Verkehrssituation seit 2015 nicht gravierend geändert hat, lässt die Gesamtsituation hinsichtlich des Verkehrslärms keine Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensverhältnisse erwarten.“</p> <p>Die Aufnahme der Hinweise im Text des Umweltberichtes entspricht einer redaktionellen Änderung und dient der Klarstellung. Es führt zu keiner Änderung der Grundzüge der Planung. Daher besteht kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und überprüft. Hinweis führt zu keiner Änderung der Planung.</p> <p>Begründung: Es wird eingeschätzt, dass sich der Lkw-Anteil in diesem Bereich nicht gravierend geändert hat, da es keine relevanten Nutzungsänderungen im näheren Umfeld des Plangebietes und somit keine neuen Ziel-/Quellverkehre gegeben hat. Auf Grund dessen wird zur Einschätzung der Verkehrsentwicklung das städtische Verkehrsmodell von 2018 zu Grunde gelegt. Entsprechend der darin enthaltenen Modellberechnung ist von insgesamt rund 8100 Kraftfahrzeugen auszugehen, welche täglich durch Stockhausen fahren. Der Lkw-Anteil (Schwerverkehr > 3,5 t zGG) beträgt dabei in der Ortsdurchfahrt Stockhausen ca. 5%. Damit liegt der Wert deutlich unter den von der RLS 90 angenommenen 20% Lkw-Anteil bei einer Bundesstraße.</p> <p>Gemäß den Berichten der BASt zu den Straßenverkehrszählungen 2005 (Heft V 179) als auch 2010 (Heft V 234) ist die Anpassung auf 2,8 t nicht mehr erforderlich. Dem Lärmtyp Pkw wird der gesamte Leichtverkehr (Pkw und leichte Nutzfahrzeuge/Lieferwagen) und dem Lärmtyp Lkw der gesamte Schwerverkehr zugeordnet. Begründet wird dies u.a. damit, dass Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t, die bisher teilweise den Pkw</p>
---	--

<p>Unter Einhaltung der getroffenen Annahmen, sind keine gesundheitsschädlichen Lärmeinwirkungen von der B 84 auf das o. g. Bebauungsplangebiet zu befürchten. Sollte sich die derzeitige reelle Situation von den Annahmen gravierend unterscheiden (mehr LKW Aufkommen) ist ein Lärmgutachten anzufertigen und dem TLUBN zur erneuten Stellungnahme vorzulegen. Eine weitere Möglichkeit um Lärmproblemen vorzubeugen, besonders nachts (Berechnung 44,3 dB(A)), ist die Festsetzung der Lage von besonders schutzbedürftigen Nutzungen (Schlafzimmer, Kinderzimmer) auf die straßenabgewandte Seite.</p>	<p>(bis 2,8 t) und teilweise den Lkw (ab 2,8 t) zugeordnet wurden, Geschwindigkeiten wie Pkw fahren dürfen und nicht den zulässigen Höchstgeschwindigkeiten für Lkw unterliegen.</p> <p>Daher wird davon ausgegangen, dass sich die aktuelle Situation auf Grund der vorhandenen Wegweisung zur Minimierung des Durchfahrtverkehrs, dem Durchfahrtsverbot für LKW über 7,5 t, der Geschwindigkeitsbegrenzung für LKW auf Tempo 30 und der Tatsache, dass es keine relevanten Nutzungsveränderungen im Umfeld von Stockhausen gab, nicht gravierend geändert hat.</p> <p>Zudem liegt die Hauptzufahrt zum in der Nähe liegenden Gewerbegebiet auf der Umgehungsstraße K2A in ca. 1km Entfernung zum Plangebiet. Es wird davon ausgegangen, dass keine gesundheitsschädlichen Lärmeinwirkungen auf das Plangebiet zu befürchten sind.</p> <p>Auf Grund der überschlägigen Berechnung des TLUBN, den Aussagen des städtischen Verkehrsmodells und der Einschätzung, dass sich die Situation nicht gravierend verändert hat, erfolgen für das Plangebiet keine tiefergehenden Untersuchungen.</p> <p>Die zuvor bereits dargelegten Gründe gelten gleichermaßen für das in der Nähe befindliche Gewerbegebiet (vorhandene Bebauung, Entfernung, schutzwürdige Bebauung ist auch bereits in geringerer Entfernung vorhanden).</p> <p>Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Empfehlung wird nicht gefolgt.</p> <p>Begründung: Es wird davon ausgegangen, dass sich die derzeitige reelle Situation nicht gravierend verändert hat und die zu Grunde gelegten Annahmen richtig sind. Entsprechend der voran gegangenen Erläuterungen und der Hochrechnung der Verkehrszahlen ist von keiner gravierenden Veränderung auszugehen. Es erfolgt keine Festsetzung hinsichtlich der Lage von schutzbedürftigen Räumen auf der straßenabgewandten Seite. In der Gesamtschau wird aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung zwischen der B 84 und dem Plangebiet, der Entfernung zwischen der B 84 und dem Plangebiet (ca. > 100 m) und der relativ geringen Belegung der B 84 auf eine weitere tiefergehende Untersuchung und Festsetzungen verzichtet.</p> <p>Auch gibt es bis dato keine Erkenntnisse darüber, dass Bereiche im Ortsteil Stockhausen, welche ebenfalls zum Wohnen genutzt werden und näher an der B 84 liegen als das Plangebiet, durch den Fahrzeugverkehr</p>
---	---

	<p>entsprechend so beeinträchtigt wären, dass es zu weiteren Prüfungen und Schutzmaßnahmen gekommen ist oder deren Erforderlichkeit begründet wäre.</p> <p>Die Maßgaben des TLBUN hinsichtlich der Erforderlichkeit eines ergänzenden Verkehrslärmgutachtens („...Sollte sich die derzeitige reelle Situation von den Annahmen gravierend unterscheiden (mehr LKW Aufkommen)...“) sind in der Gesamtbetrachtung der vorbeschriebenen Umstände also nicht erfüllt. Das Gutachten ist insoweit nicht erforderlich und ein Abwägungsbedürfnis entsteht wegen der konjunktivischen Forderung des TLBUN nicht.</p>
kein Abwägungserfordernis	

Stellungnahme Nr. 2.8	
Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – Geologischer Landesdienst und Bergbau – Belange des Geologischen Landesdienstes	
Stellungnahme / Bedenken und Anregungen <u>19.12.2019</u>	Abwägung und Abwägungsergebnis
<p>keine Bedenken bezüglich der Belange Geologie/Rohstoffgeologie, Ingenieurgeologie/ Baugrundbewertung, Hydrogeologie/Grundwasserschutz und Geotopschutz</p> <p>Geologie/Rohstoffgeologie Der Standort befindet sich auf dem nach Norden ansteigenden Hang des Nesselals im östlichen Teil von Stockhausen. Geologisch stehen hier die geschichteten Kalk-Mergelsteine der Ceratitenschichten des Oberen Muschelkalks an, welche vorwiegend dünnplattig ausgebildet sind. Aufgrund der weiter südlich verlaufenden NW-SO streichenden Creuzburg-Eisenacher-Störungszone und der Lage am Talhang sind klüftige Auflockerungen in diesem Bereich nicht ausgeschlossen. Die im liegenden des Oberen Muschelkalks folgende Schichtenfolge des Mittleren Muschelkalks enthält leichter wasserlösliche Anhydrite und Halite, die speziell in Gebieten höherer Wasserwegsamkeit weggelöst werden können, wobei ggf. Karsthohlräume im Untergrund entstehen. An der Geländeoberfläche kann der Zusammenbruch solcher Strukturen zu lokalen Geländeeinbrüchen (Erdfällen) führen. Erdfälle sind in allerdings bislang nur in der weiteren Umgebung bekannt. Trotzdem ist ein verkarsteter hohlraumreicher Untergrund an Standort möglich.</p> <p>Hydrogeologie/Grundwasserschutz Am Standort ist das Grundwasser bei etwa 225 bis 230 m NN zu erwarten, d. h. ca. 5 bis 10 m unter Gelände. Im Baugrundbereich kann jedoch Staunässe und sowie lokales Sickerwasser auftreten.</p> <p>Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung Aufgrund möglicher Subrosionsprozesse im Untergrund sowie um die Baugrundeigenschaften des Standortes lokal bewerten zu können, werden problemorientierte Baugrunduntersuchungen empfohlen.</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise zu den Belangen</p> <p>Geologie/Rohstoffgeologie, Hydrogeologie/Grundwasserschutz und Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung</p> <p>werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweisen wird entsprochen und im Textteil der Begründung sowie im Plan aufgenommen.</p> <p>Begründung: Die Ausführungen zu den Belangen Geologie/Rohstoffgeologie, Hydrogeologie/Grundwasserschutz und Ingenieurgeologie/ Baugrundbewertung werden in die Begründung zum Satzungsplan unter Pkt. „4.11 Geologie, Rohstoffgeologie, Grundwasserschutz, Geotopschutz und Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung“ noch aufgenommen. Die Überschrift des Pkt. 4.11 wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Der Hinweis zu Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung wird zusätzlich auf dem Bebauungsplan (Satzungsplan) unter „Hinweise“ noch aufgenommen.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Hinweise werden unter „Hinweise“ (ohne Normcharakter)“ in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Begründung: Aufnahme eines für die Öffentlichkeit bedeutsamen Hinweises in den Plan.</p>

<p>Hinweise</p> <p>Erdaufschlüsse (Bohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (bohrarchiv@tlubn.thueringen.de) gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen.</p> <p>Ebenso wird darum gebeten, nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich und unaufgefordert die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu veranlassen. Bitte weisen Sie in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen darauf hin.</p> <p>Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können online recherchiert werden (http://www.infogeo.de).</p> <p>Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können online recherchiert werden (http://www.infogeo.de).</p> <p>Rechtliche Grundlagen dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)“ in der Fassung vom 02.03.1974 (BGBl. 1, S. 591), zuletzt geändert durch Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWT und des BMBF auf Euro“ vom 10.11.2001 (BGBl. 1, Nr. 58, S. 2992 ff.), die „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten“ in der Fassung des BGBl. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. 1, Nr. 16, S. 502 ff.).</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweisen wird entsprochen und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden in die Begründung zum Satzungsplan unter Pkt. „4.11 Geologie, Hydrogeologie, Rohstoffgeologie, Grundwasserschutz, Baugrundbewertung und Geotopschutz“ aufgenommen. Die Aufnahme der Hinweise im Text der Begründung zum Satzungsplan entspricht einer redaktionellen Änderung und dient der Klarstellung. Es führt zu keiner Änderung der Grundzüge der Planung. Daher besteht kein Abwägungserfordernis.</p>
Abwägungserfordernis	

Stellungnahme Nr. 2.9	
Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – Belange des Bergbaus/Altbergbaus	
Stellungnahme / Bedenken und Anregungen <u>19.12.2019</u>	Abwägung und Abwägungsergebnis
<p>Durch das o. g. Vorhaben werden keine bergbaulichen Belange berührt. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen gemäß Bundesberggesetz (BBergG) sind dort weder beantragt noch erteilt worden. Für den Planungsbereich liegen dem Referat 86 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.05.2001) vor.</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>
kein Abwägungserfordernis	

Stellungnahme Nr. 3	
Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum	
Stellungnahme / Bedenken und Anregungen <u>20.12.2019</u>	Abwägung und Abwägungsergebnis
<p>[...] Die von der Planung betroffenen Teilflächen sind im TLLLR zur Pacht angezeigt und grundsätzlich förderfähig. Bewirtschaftet wird der betroffene Planungsbereich derzeit als Grünland. Bewirtschafter der Flächen ist ein ortsansässiger Landwirtschaftsbetrieb juristischer Person.</p> <p>Dieser muss dringlich von der Planung Kenntnis erhalten um entsprechende Änderungen im Betriebskonzept vorzunehmen. Ggf. sind auch Pacht- und Nutzungsentschädigungen zu erörtern. Gemäß derzeit gültigem RROP Südwestthüringen ist die geplante Baufläche eine sog. Weißfläche und grenzt unmittelbar an das Vorranggebiet LB-12 (Ackerland) an. Somit stellt die hier vorliegende Planung einen gewissen Bauabschluss des Ortsteiles Stockhausen dar. Mit den in den vorliegenden Unterlagen dargestellten Ausgleichsmaßnahmen gehen wir konform.</p> <p>Abschließend bleibt dringlich darauf hinzuweisen, dass die unmittelbar angrenzenden Ackerflächen weiterhin bewirtschaftet werden. Somit müssen die zukünftigen Bewohner der zu errichtenden Wohnhäuser entsprechende Beeinträchtigungen wie Gerüche, Lärm, Staub und landwirtschaftlichen Nutzverkehr (ggf. auch an Sonn- und Feiertagen) akzeptieren.</p> <p>Unter Beachtung v.g. Hinweise erteilt das TLLLR, Ref.42, Zweigstelle Bad Salzungen dem BPlan Nr. 48 „Erweiterung Pflinzhöck“ Stockhausen; Flurstücke 320, 321, 322/1, 323/4, 373, 446/1, 458 und 461/2 (alle teilweise) sein Einvernehmen.</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweise führen zu keiner Änderung der Planung.</p> <p>Begründung: Durch den Investor erfolgt eine entsprechende Information an den Bewirtschafter. Die Information erfolgt nach dem Satzungsbeschluss des Bauleitplanes.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweise führen zu keiner Änderung der Planung.</p> <p>Begründung: Auf die landwirtschaftliche Nutzung und die damit einhergehenden Einwirkungen auf die Wohnnutzung wird im Umweltbericht zum Entwurf zur öffentlichen Auslegung unter Pkt. „2.1.3 Mensch, Bevölkerung, Gesundheit – Immissionen“ und im Pkt. „2.2.3 Mensch, Bevölkerung, Gesundheit – Immissionen“ hingewiesen.</p> <p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>
kein Abwägungserfordernis	

Stellungnahme Nr. 4	
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Bau- und Kunstdenkmalpflege	
Stellungnahme / Bedenken und Anregungen <u>19.12.2019</u>	Abwägung und Abwägungsergebnis
<p>[...] die vorgesehene weitere bauliche Verdichtung durch Einfamilienhäuser am östlichen Ortsrand von Eisenach-Stockhausen führt zu keinen wesentlichen Veränderungen von Kulturdenkmälern bzw. deren Umgebung.</p> <p>Die Umgebung des in relativer Nähe gelegenen Mühlen-Anwesens (Zum Wehr 14), ein Kulturdenkmal, wird bereits maßgeblich durch den zuvor errichteten, jüngeren Baubestand (Nordseite der Straße Zum Wehr und westliche Stichstraßen zur Straße Unter dem Pflinzhöck) mit bestimmt.</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird entsprochen und im Umweltbericht zum Satzungsplan aufgenommen.</p> <p>Begründung Der Hinweis wird in den Umweltbericht zum Satzungsplan unter Pkt. „2.1.4 Kulturgüter“ noch aufgenommen und die Aussage im Pkt. „2.2.4 Kulturgüter“ entsprechend angepasst. Die Aufnahme der Hinweise im Text des Umweltberichtes entspricht einer redaktionellen Änderung und dient der Klarstellung. Es führt zu keiner Änderung der Grundzüge der Planung. Daher besteht kein Abwägungserfordernis.</p>
kein Abwägungserfordernis	

Stellungnahme Nr. 5
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Archäologische Denkmalpflege

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen <u>19.12.2019</u>	Abwägung und Abwägungsergebnis
<p>[...] In den Hinweisen auf der Planurkunde fehlen die Zufallsfunde nach § 16 ThDSchG. Bitte noch aufnehmen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird entsprochen und in den Plan aufgenommen.</p> <p>Begründung: Auf dem Bebauungsplan (Satzungsplan) wird unter „Hinweise“ ein entsprechender Hinweis noch aufgenommen. Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass dieser bereits Bestandteil der Begründung zum Entwurf zur öffentlichen Auslegung unter Pkt. „4.4 Denkmalschutz“ ist.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Hinweise werden unter „Hinweise“ (ohne Normcharakter)“ in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Begründung: Aufnahme eines für die Öffentlichkeit bedeutsamen Hinweises in den Plan; (rechtliche Grundlage: Thüringer Denkmalschutzgesetz)</p>
Abwägungserfordernis	

Stellungnahme Nr. 6
Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen <u>29.11.2019</u>	Abwägung und Abwägungsergebnis
<p>[...] aktuell sind dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Gotha, keine das Plangebiet betreffenden Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB bekannt.</p> <p>Aus Sicht der Flurbereinigung gibt es keine Hinweise und Einwände zum Bebauungsplan Nr. 48 der Stadt Eisenach.</p> <p>Der Bebauungsplan grenzt nahezu unmittelbar an das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Großenlupnitz (AZ.: 3-2-0310) in Zuständigkeit des TLBG, Flurbereinigungsbereich Meiningen. Lediglich ein Wegeflurstück (Flurstück Nr. 307/1, Flur 5, Gemarkung Stockhausen) liegt zwischen den beiden Planungsgebieten.</p> <p>Die mit dem Bebauungsplan einhergehende Abrundung der Wohnbebauung des Ortsteiles Stockhausen zur Feldlage hin hat auf die Planungen im Rahmen der Flurbereinigung keine Auswirkungen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass mit Beginn jeglicher Veränderungen an den überplanten Altgrundstücken (z.B.: vorbereitende Maßnahmen für Bautätigkeit) in die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten eingegriffen wird. Generell ist zu beachten: -Die Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen sowie die anderen Nutzungsberechtigten haben die Abmarkungen von Grenzpunkten und Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- oder Schwerefestpunktfeldes zu schonen und, soweit diese nicht unterirdisch angebracht sind, erkennbar zu halten. -Wer Arbeiten vornehmen will, die den festen Stand einer Vermessungsmarke oder ihre Erkennbarkeit gefährden können, hat dies der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde mitzuteilen, damit unter Umständen erforderliche Maßnahmen durchgeführt werden können. Das Land trägt die Kosten für die Versetzung und Sicherung dieser Vermessungsmarken.</p> <p>Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte (TP und NivP) der geodätischen Grundlagenetze Thüringens. Von Seiten des zuständigen</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Referates Geodätische Grundlagen gibt es keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme.</p> <p>Die verwendete Plangrundlage für den o.g. Plan wurde mit dem Stand der Liegenschaftskarte verglichen und keine Übereinstimmung festgestellt. Unsere Beanstandungen sind auf beigefügter Anlage markiert. Wir bitten Ihre Unterlagen dahingehend zu berichtigen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird entsprochen und im Plan geändert.</p> <p>Begründung: Die Plangrundlage wird entsprechend den Beanstandungen auf dem Bebauungsplan (Satzungsplan) korrigiert.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Die Plangrundlage wird entsprechend der Hinweise aktualisiert.</p> <p>Begründung: Die Beanstandung bezog sich auf ein Flurstück außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Aktualisierung der Plangrundlage entspricht einer redaktionellen Änderung und dient der Klarstellung. Es führt zu keiner Änderung der Grundzüge der Planung.</p>
Abwägungserfordernis	

Stellungnahme Nr. 7	
Landratsamt Wartburgkreis	
<p>Stellungnahme / Bedenken und Anregungen <u>16.12.2019</u></p>	<p>Abwägung und Abwägungsergebnis</p>
<p>[...] die Belange des Landkreises Wartburgkreis werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>
kein Abwägungserfordernis	

Stellungnahme Nr. 8	
Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal	
Stellungnahme / Bedenken und Anregungen <u>29.11.2019</u>	Abwägung und Abwägungsergebnis
<p>[...]</p> <p>Wasserversorgung Die Wasserversorgung ist wie unter Pkt. 5.7. Technische Infrastruktur-Trinkwasserversorgung beschrieben abzusichern.</p> <p>Abwasserentsorgung Der TAV hat eine Zusage für die abwasserseitige Entsorgung von 6-7 Einfamilienhäusern gegeben. Nach den derzeitigen Festsetzungen des B-Planes ist es aber auch möglich 20 Häuser zu bauen. Dafür reicht die vorhandene Abwasserentsorgung nicht aus. Entsprechende Stellungnahmen aus dem Jahr 2016 gibt es an die Stadt und an Ihr Büro. Dort steht, dass eine Schmutzwasserentsorgung über das vorhandene Mischsystem möglich wäre, wenn entsprechende Dienstbarkeiten auf den privaten Grundstücken vereinbart werden. Die Stichstraßen sind Privat. Der TAV hat keine Dienstbarkeiten für die privaten Grundstücke, eine Vereinbarung war nicht möglich. Ich bezweifle, dass jemand anderes diese Vereinbarung abschließen kann. Demzufolge wird eine Erweiterung des vorhandenen Trennsystems durch einen Erschließungsträger notwendig werden. Wir bitten dies auch so im Erläuterungsbericht zu formulieren. Es ist geplant den Bereich der vorhandenen Leitungstrassen der öffentlichen Straße zuzuordnen. Die geplante Breite von 1,50 m reicht genau bis zum Schmutzwasserkanal. Die Schachtbauwerke werden weiterhin in den privaten Grundstücken liegen und auch die Schutzstreifen. Entsprechende grundbuchrechtliche Sicherungen auf den privaten Grundstücken sind weiterhin erforderlich. Das heißt ein Bereich von 4 m von Flurstück 319 nach Osten ist von Bebauung freizuhalten.</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinweisen wurde nach Klärung und Klarstellung entsprochen und Änderungen im Satzungsplan sowie in der Begründung zum Satzungsplan aufgenommen.</p> <p>Begründung: Zu den dargelegten Sachverhalten erfolgten weiterer Schriftverkehr und telefonische Abstimmungen mit Frau Nagel vom TAVEE. Der Schriftverkehr ist als Anlage Bestandteil dieser Abwägung (siehe E-Mail an TAVEE vom 03.03.2020 und E-Mail von TAVEE vom 05.06.2020). Dabei wurde durch den TAVEE festgelegt, dass der Schmutzwasserkanal zwischen den Schachtbauwerken 86516701 bis 86516702 durch einen Kanal mit DN 200 auszutauschen ist. Durch die Umsetzung dieser Maßnahme steht der vollständigen Erschließung des Plangebietes in Bezug auf die Entsorgung des Schmutzwassers nichts mehr entgegen. Derzeit ist die Entsorgung des Regenwassers nicht für das gesamte Plangebiet gesichert. Zur Sicherung der Regenwasserentsorgung für das gesamte Plangebiet sind privatrechtliche Vereinbarungen mit dem Versorger notwendig. Entsprechende Hinweise werden auf den Bebauungsplan und ergänzende Erläuterungen dazu in die Begründung aufgenommen. Auch erfolgte in Bezug auf eine mögliche grundbuchrechtliche Sicherung des Leitungsbestandes/Schachtbauwerke ein Konsens.</p> <p>In der Begründung zum Satzungsplan wird der Pkt. „5.7 Technische Infrastruktur – Schmutzwasserentsorgung bzw. Regenwasserentsorgung“ dann wie folgt lauten:</p>

	<p>[...] Schmutzwasserentsorgung</p> <p>Entsprechend den Aussagen des Entsorgungsunternehmens (Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal [TAVEE]) verläuft östlich, parallel zur Straße „Unter dem Pflinzhöck“, ein Trennsystem. Die Leitungen liegen aktuell noch auf privaten Flurstücken. Im Bebauungsplan ist bereits die öffentliche Verkehrsfläche entsprechend nach Osten ausgedehnt, um die Leitungstrassen langfristig öffentlich-rechtlich zu sichern. Eine entsprechende Berücksichtigung in der Flurstücksstruktur muss noch erfolgen. Der Leitungsbestand ist im Bebauungsplan dargestellt (Angaben ohne Gewähr). Durch die Ausweitung der öffentlichen Verkehrsfläche und der damit erfolgten Einbeziehung des Leitungsbestandes in diese, sind Grunddienstbarkeiten zur Sicherung des Leitungsbestandes zugunsten des Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal, wie bisher gefordert, nicht mehr notwendig.</p> <p>Da gemäß den textlichen Festsetzungen B) 2. und 3. im Schutzstreifen der Leitungen keine Bebauung erfolgen darf (Ausschluss von Carports, Garagen und Nebenanlagen im Bereich zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der überbaubaren Grundstücksfläche) kann auf eine grundbuchrechtliche Sicherung des Schutzstreifens auch verzichtet werden, insofern sich der eigentliche Leitungsbestand/Schachtbauwerke innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche befinden. Sollte es dennoch notwendig werden den Leitungsbestand/Schachtbauwerke außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche umzusetzen, ist eine grundbuchrechtliche Sicherung zwingend notwendig, dies erfolgt dann unabhängig von der Umsetzung des Bebauungsplanes. Der Schutzstreifen des Kanals beträgt 4,00 m, vom Flurstück 319 ausgehend, nach Osten.</p> <p>Durch den derzeit bereits vorhandenen Schmutzwasserkanal können etwa noch 6 bis 7 Einfamilienhäuser erschlossen werden. Dafür kann auch eine Anschlussgenehmigung durch den Verband in Aussicht gestellt werden. Um die gesamte Entsorgung des Plangebietes bei einer darüberhinausgehenden Bebauung zu sichern ist der vorhandene Schmutzwasserkanal (DN 150) zwischen den Schachtbauwerken 86516701 bis 86516702 durch einen Kanal mit DN 200 zu ersetzen (ca. 60,0 m).</p> <p>Für die Ertüchtigung des Schmutzwasserkanals und die Herstellung der Hausanschlüsse ist ein Erschließungsvertrag zwischen dem Investor und dem Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen (TAVEE) abzuschließen.</p>
--	---

	<p>Für einen Anschluss sind vertragliche Vereinbarungen mit dem Entsorgungsunternehmen (Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal) notwendig. [...].</p> <p>[...] Regenwasserentsorgung Wie bereits zuvor im Pkt. Schmutzwasserentsorgung dargelegt, verläuft östlich der Straße „Unter dem Pflinzhöck“ ein Trennsystem. Der Leitungsbestand, welcher aktuell noch über private Flurstücke verläuft, ist im Bebauungsplan enthalten (Angaben ohne Gewähr). Zukünftig soll der Leitungsbestand Bestandteil der öffentlichen Verkehrsfläche sein. Im Bebauungsplan ist bereits eine dem entsprechende Darstellung erfolgt, wodurch eine langfristig öffentlich-rechtlich Sicherung der Leitungstrassen gewährleistet wird. Die Flurstücksstruktur muss noch entsprechend angepasst werden. Durch die Ausweitung der öffentlichen Verkehrsfläche und der damit erfolgten Einbeziehung des Leitungsbestandes in diese, sind Grunddienstbarkeiten zur Sicherung des Leitungsbestandes zugunsten des Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal, wie bisher gefordert, nicht mehr notwendig. Aufgrund der textlichen Festsetzungen B) 2. und 3. ist im Schutzstreifen der Leitungen keine Bebauung möglich (Ausschluss von Carports, Garagen und Nebenanlagen im Bereich zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der überbaubaren Grundstücksfläche). Daher kann auf eine grundbuchrechtliche Sicherung des Schutzstreifens auch verzichtet werden, insofern sich der eigentliche Leitungsbestand/Schachtbauwerke innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche befinden. Sollte es dennoch notwendig werden den Leitungsbestand/Schachtbauwerke außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche umzusetzen, ist eine grundbuchrechtliche Sicherung zwingend notwendig, dies erfolgt dann unabhängig von der Umsetzung des Bebauungsplanes. Der Schutzstreifen des Kanals beträgt 4,00 m, vom Flurstück 319 ausgehend, nach Osten. Derzeit ist die Entsorgung des Regenwassers nicht für das gesamte Plangebiet gesichert. Zur Sicherung der Regenwasserentsorgung für das gesamte Plangebiet sind privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Investor und dem Versorger notwendig. Hierbei sind folgende Bedingungen zu beachten: Ein Anschluss an den vorhandenen Regenwasserkanal ist grundsätzlich möglich, die Einleitmenge für das einzelne Baugrundstück wird jedoch auf 1,6 l/s begrenzt (Quelle TAVEE). Bei der Ermittlung wurden 150 m² versiegelte Grundstücksfläche mit einem Bemessungsregen von 106 l/s x ha angenommen (0,015 * 106 = 1,59 rund 1,6 l/s; Quelle TAVEE).</p>
--	---

	<p>Insgesamt können 13 Baugrundstücke unter der Voraussetzung angeschlossen werden (Quelle TAVEE). Dementsprechend kann das unverschmutzte Regenwasser einer versiegelten Fläche von insgesamt 150 m² direkt in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. Darüberhinausgehende befestigte Flächen müssen entweder wasserdurchlässig ausgeführt werden oder auf den privaten Grundstücksflächen schadfrei Dritter versickert werden. Hierbei ist die Thüringer Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von Niederschlagswasser (Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung - ThürVersVO -) vom 03.04.2002 zu beachten.</p> <p>Alternativ kann auch auf dem privaten Grundstück eine Regenrückhaltung mit einer gedrosselten Einleitung in den Kanal umgesetzt werden. Hierbei ist die begrenzte Einleitmenge von 1,6 l/s ebenfalls zu beachten!</p> <p>Zur Sicherung der Erschließung bezüglich der Regenwasserentsorgung für das gesamte Plangebiet ist ein Erschließungsvertrag zwischen dem Investor und dem Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen (TAVEE) abzuschließen.</p> <p>Für die Herstellung der Hausanschlüsse ist ein Erschließungsvertrag zwischen dem Investor und dem Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen (TAVEE) abzuschließen.</p> <p>Für einen Anschluss sind vertragliche Vereinbarungen mit dem Entsorgungsunternehmen (Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal) notwendig. [...].</p> <p>Die Änderungen im Text der Begründung entsprechen einer redaktionellen Änderung und dienen der Klarstellung. Es führt zu keiner Änderung der Grundzüge der Planung.</p> <p>Auf dem Bebauungsplan (Satzungsplan) werden unter „Hinweise“ zusätzlich noch entsprechende Hinweise aufgenommen. Unter Beachtung der Ausführungen in den Pkt. „Schmutzwasserentsorgung“ und „Regenwasserentsorgung“ erfolgt für die Erschließung des Plangebietes Zustimmung vom Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal (TAVEE).</p> <p>Abwägungsvorschlag: Hinweise werden unter „Hinweise“ (ohne Normcharakter)“ in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Begründung: Aufnahme eines für die Öffentlichkeit bedeutsamen Hinweises in den Plan.</p>
--	--

03.03.2020 Gesprächsprotokoll zur Klärung (per E-Mail an TAVEE)

[...]

bezugnehmend auf unser Telefonat am 02.03.2020 möchte ich Sie bitten, mir die besprochenen Aussagen zu bestätigen oder ggf. entsprechend zu korrigieren. Folgendes wurde besprochen/als machbar dargelegt:

1. der vorhandene Leitungsbestand (Schmutz- und Regenwasser) in der Straße „Unter dem Pflinzhöck“ ist bezüglich der Dimensionierung und Tiefenlage in Bezug auf den Anschluss der geplanten Bebauung durch ein Ingenieurbüro zu prüfen und ggf. entsprechend umzusetzen (zuständig Investor)

2. dabei sollte geprüft werden inwieweit eine Verlagerung des Leitungsbestandes, bei Neuverlegung, in Richtung Straße „Unter dem Pflinzhöck“ möglich ist (zuständig Investor);

3. ist eine Verlagerung des Leitungsbestandes Richtung Straße „Unter dem Pflinzhöck“ nicht möglich, können der Schmutz- und Regenwasserkanal wieder in dem bis dato in Anspruch genommen Bereich verlegt werden, welcher im Bebauungsplan als „öffentliche Verkehrsfläche“ festgesetzt wurde;

4. da gemäß den Festsetzungen B) 2. und 3. im Schutzstreifen der Leitungen keine Bebauung erfolgen darf (Ausschluss von Carports, Garagen und Nebenanlagen im Bereich zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der überbaubaren Grundstücksfläche) kann auf eine grundbuchrechtliche Sicherung des Schutzstreifens verzichtet werden, insofern sich der eigentliche Leitungsbestand/Schachtbauwerke innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche befinden werden;

5. wird es notwendig den Leitungsbestand/Schachtbauwerke außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche umzusetzen, ist eine grundbuchrechtliche Sicherung zwingend notwendig, dies erfolgt dann unabhängig von der Umsetzung des Bebauungsplanes.

Weiterhin bitte ich Sie, die von mir korrigierten Textpassagen, welche in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen werden müssen zu prüfen und ggf. zu präzisieren! Enthalten sind hier keine Aussagen zu einer grundbuchrechtlichen Sicherung. Wird dies von Ihnen als notwendig angesehen, wird der Text entsprechend erweitert. Gerne können Sie auch entsprechende Anmerkungen einfügen. Eine Rücksprache zu den korrigierten Anforderungen hat mit dem Investor noch nicht stattgefunden. Dies würde nach unserer Abstimmung erst erfolgen!

Schmutzwasserentsorgung

Entsprechend den Aussagen des Entsorgungsunternehmens (Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal) verläuft östlich, parallel zur Straße „Unter dem Pflinzhöck“, ein Trennsystem. Die Leitungen liegen aktuell noch auf privaten Flurstücken. Im Bebauungsplan ist bereits die öffentliche Verkehrsfläche entsprechend nach Osten ausgedehnt, um die Leitungstrassen langfristig öffentlich-rechtlich zu sichern. Eine entsprechende Berücksichtigung in der Flurstücksstruktur muss noch erfolgen. Der Leitungsbestand ist im Bebauungsplan dargestellt (Angaben ohne Gewähr). Durch die Ausweitung der öffentlichen Verkehrsfläche und der damit erfolgten Einbeziehung des Leitungsbestandes in diese, sind Grunddienstbarkeiten zur Sicherung des Leitungsbestandes zugunsten des Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal, wie bisher gefordert, nicht mehr notwendig.

Durch den derzeit vorhandenen Schmutzwasserkanal können etwa noch 6 bis 7 Einfamilienhäuser erschlossen werden. Dafür kann auch eine Anschlussgenehmigung durch den Verband in Aussicht gestellt werden. Für einen darüberhinausgehenden Bedarf ist ein neuer Schmutzwasserkanal mit entsprechender Dimensionierung durch den Investor in Absprache mit der Stadt und den betroffenen Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen zu verlegen. Für einen Anschluss sind vertragliche Vereinbarungen mit dem Entsorgungsunternehmen (Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal) notwendig.

Regenwasserentsorgung

Wie bereits zuvor im Pkt. Schmutzwasserentsorgung dargelegt, verläuft östlich der Straße „Unter dem Pflinzhöck“ ein Trennsystem. Der Leitungsbestand, welcher aktuell noch über private Flurstücke verläuft, ist im Bebauungsplan enthalten (Angaben ohne Gewähr). Zukünftig soll der Leitungsbestand Bestandteil der öffentlichen Verkehrsfläche sein. Im Bebauungsplan ist bereits eine dem entsprechende Darstellung erfolgt. Bezüglich der langfristigen Sicherung des Leitungsbestandes gelten die gleichen Bedingungen wie unter dem Pkt. Schmutzwasserentsorgung dargelegt. Ein Anschluss an den vorhandenen Regenwasserkanal ist grundsätzlich möglich. Nach ersten Aussagen des Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal ist eine Prüfung der möglichen Einleitmengen jedoch unumgänglich. Daher können abschließende Aussagen noch nicht getroffen werden. Eine Prüfung muss durch den Investor vor der Weiterveräußerung der Grundstücke erfolgen. Sollte der vorhandene Regenwasserkanal nicht geeignet sein das anfallende Niederschlagswasser aus dem Plangebiet aufzunehmen, ist auch dieser durch den Investor entsprechend zu ertüchtigen. Dies muss dann auch in Absprache mit der Stadt und den betroffenen Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen erfolgen.

Für einen Anschluss sind vertragliche Vereinbarungen mit dem Entsorgungsunternehmen (Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal) notwendig.

<p>05.06.2020 (E-Mail von TAVEE) [...] Wir haben in der Zwischenzeit die Kanäle befahren um beurteilen zu können, ob der vorhandene Schmutzwasserkanal und auch der Regenwasserkanal den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Das Ist der Fall bis auf den Umstand, dass der Schmutzwasserkanal lediglich DN 150 ist.</p> <p>Die Niederschrift zum Gespräch ist korrekt.</p> <p>Ich möchte folgende Festsetzungen für die Bebauung treffen:</p> <p>Schmutzwasser: Die unterste Kanalhaltung 86516701 bis 86516702 ist auszutauschen durch einen DN 200. Das Gefälle der Leitung reduziert sich in dieser Haltung und es besteht die Gefahr, dass die Schmutzwassermengen nicht abgeführt werden können.</p> <p>Regenwasser Der vorhandene Regenwasserkanal kann bestehen bleiben, wenn die Einleitmengen für die neuen Grundstücke begrenzt werden. Bei jedem Baugrundstück (13 Grundstücke) wird die Einleitmenge begrenzt auf 1,6 l/s.</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird entsprochen und in den Satzungsplan sowie in die Begründung zum Satzungsplan aufgenommen.</p> <p>Begründung: Zur Sicherung der Schmutzwasserentsorgung für das gesamte Plangebiet ist der Austausch notwendig. Für die Ertüchtigung des Schmutzwasserkanals ist ein Erschließungsvertrag zwischen dem Investor und dem Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen (TAVEE) abzuschließen. Auf dem Bebauungsplan (Satzungsplan) unter „Hinweise“ erfolgt ein entsprechender Hinweis. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung zum Satzungsplan unter Pkt. „5.7 Technische Infrastruktur – Schmutzwasserentsorgung“ aufgenommen. Die Änderungen im Text der Begründung entsprechen einer redaktionellen Änderung und dienen der Klarstellung. Es führt zu keiner Änderung der Grundzüge der Planung.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Hinweise werden unter „Hinweise“ (ohne Normcharakter) im Satzungsplan aufgenommen.</p> <p>Begründung: Aufnahme eines für die Öffentlichkeit bedeutsamen Hinweises in den Plan.</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinweisen wird zum Teil entsprochen und in den Satzungsplan sowie in die Begründung zum Satzungsplan aufgenommen.</p>
---	---

Ermittelt über 150 m² versiegelte Grundstücksfläche mit einen Bemessungsregen von 106 l/s x ha (0,015 * 106 = 1,59 rund 1,6 l/s).

So können die Dachflächen des Hauses auf jeden Fall an den Regenwasserkanal angeschlossen werden, weitere befestigte Flächen müssen entweder wasserdurchlässig ausgeführt werden oder auf den privaten Grundstücken versickert werden.

Wenn die Regelung mit dem Regenwasserakzeptabel ist, würde ich bitten dies so in den B-Plan aufzunehmen.

Über den Bau des Schmutzwasserkanals müssen wir dann einen Erschließungsvertrag abschließen, in welchem dann auch geregelt wird das die Hausanschlüsse durch den Erschließungsträger hergestellt werden.

Begründung:

Die Erschließung bezüglich der Regenwasserentsorgung ist derzeit nur für einen Teil des Plangebietes gesichert. Im Bebauungsplan kann keine Begrenzung der Einleitmengen bzw. eine Begrenzung zur Anzahl der Baugrundstücke erfolgen. Dazu gibt es planungsrechtlich keine Ermächtigung. Zur Sicherung der Erschließung bezüglich der Regenwasserentsorgung für das gesamte Plangebiet ist ein Erschließungsvertrag zwischen dem Investor und dem Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen (TAVEE) abzuschließen.

Auf dem Bebauungsplan (Satzungsplan) unter „Hinweise“ erfolgt ein entsprechender Hinweis. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung zum Satzungsplan unter Pkt. „5.7 Technische Infrastruktur – Regenwasserentsorgung“ aufgenommen.

Abwägungsvorschlag:

Hinweise werden unter „Hinweise“ (ohne Normcharakter) im Satzungsplan aufgenommen.

Begründung:

Aufnahme eines für die Öffentlichkeit bedeutsamen Hinweises in den Plan.

Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Aussage wird entsprochen und in der Begründung zum Satzungsplan aufgenommen.

Begründung:

Wie voran gegangen bereits erläutert, ist zur Sicherung der Erschließung bezüglich der Schmutzwasserentsorgung die Ertüchtigung des Schmutzwasserkanals notwendig. Eine entsprechende privatrechtliche Vereinbarung wird zwischen dem Investor und dem Versorger geschlossen.

Entsprechende Aussagen werden in die Begründung zum Satzungsplan unter Pkt. „5.7 Technische Infrastruktur – Schmutzwasserentsorgung“ aufgenommen. Die Änderungen im Text der Begründung entsprechen einer redaktionellen Änderung und dienen der Klarstellung. Es führt zu keiner Änderung der Grundzüge der Planung. Daher besteht kein Abwägungserfordernis

<p>Dienstbarkeiten sind bei Umsetzung des Entwurfs vom 2/2020 nicht erforderlich.</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen. Aussage wird entsprochen und in der Begründung zum Satzungsplan aufgenommen.</p> <p>Begründung: Entsprechende Erläuterungen bezüglich ggf. notwendiger grundbuchrechtlicher Sicherungen werden ungeachtet dessen in die Begründung zum Satzungsplan unter Pkt. „5.7 Technische Infrastruktur – Schmutzwasserentsorgung bzw. Regenwasserentsorgung“ aufgenommen. Die Änderungen im Text der Begründung entsprechen einer redaktionellen Änderung und dienen der Klarstellung. Es führt zu keiner Änderung der Grundzüge der Planung. Daher besteht kein Abwägungserfordernis.</p>
<p>Abwägungserfordernis</p>	

Stellungnahme Nr. 9	
Eisenacher Versorgungsbetriebe (EVB) Netze GmbH	
Stellungnahme / Bedenken und Anregungen <u>20.12.2019</u>	Abwägung und Abwägungsergebnis
<p>[...] Zu den zur Verfügung gestellten Unterlagen -zum Bebauungsplan Nr. 48 - Planungsstand Entwurf zur öffentlichen Auslegung vom 31 .07 .2019 -zur Begründung - Stand: 31.07.2019 -zur Gliederung/Umweltbericht - Stand: 31 .07 .2019 haben wir keine Einwände.</p> <p>Als fachliche Stellungnahme beabsichtigen wir nachfolgende eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können.</p> <p>Die EVB Netze GmbH plant für ihre Sparten Strom und Gas einen Mitverlegungsbedarf im gesamten Baubereich. Nach Vorlage konkreter Planungsunterlagen bitten wir um Vorstellung der Baumassnahme bei der EVB Netze GmbH.</p> <p>Als sonstige fachliche Information oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu den o.g. Planunterlagen, gegliedert nach Sachkomplex möchten wir anführen, dass innerhalb des Dokumentes Begründung Bebauungsplan Nr. 48 Erweiterung Pflinzhöck Stockhausen ist auf Seite 15 unter Punkt 5.7 Technische Infrastruktur -Elektroversorgung die Thüringer Energienetze GmbH & Co KG als Vertragspartner im Anschlusswesen benannt. Der Form halber möchten wir bekanntgeben, dass die EVB Netze GmbH für diesen Bereich der zuständige Netzbetreiber ist und somit die Zuständigkeit des Anschlusswesens bei uns liegt.</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussage wird zur Kenntnis genommen. Aussage wird entsprochen und in der Begründung zum Satzungsplan aufgenommen.</p> <p>Begründung: Die Aussagen werden in die Begründung zum Satzungsplan unter Pkt. „5.7 Technische Infrastruktur – Elektroversorgung und Gasversorgung“ noch aufgenommen. Die Änderungen im Text der Begründung entsprechen einer redaktionellen Änderung und dienen der Klarstellung. Es führt zu keiner Änderung der Grundzüge der Planung. Daher besteht kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Aussage wird zur Kenntnis genommen. Aussage wird entsprochen und in der Begründung zum Satzungsplan aufgenommen.</p> <p>Begründung: In der Begründung zum Satzungsplan unter Pkt. „5.7 Technische Infrastruktur – Elektroversorgung und Gasversorgung“ wird als zuständiger Netzbetreiber die EVB Netze GmbH aufgenommen. Die Änderungen im Text der Begründung entsprechen einer redaktionellen Änderung und dienen der Klarstellung. Es führt zu keiner Änderung der Grundzüge der Planung. Daher besteht kein Abwägungserfordernis.</p>
kein Abwägungserfordernis	

Stellungnahme Nr. 10	
GDMcom GmbH	
Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom <u>18.11.2019</u>	Abwägung und Abwägungsergebnis
<p>[...] bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle, nicht betroffen, Auskunft Allgemein -Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹, Schwaig b. Nürnberg, nicht betroffen, Auskunft Allgemein -GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen, nicht betroffen *, Auskunft Allgemein -ONTRAS Gastransport GmbH ², Leipzig, nicht betroffen, Auskunft Allgemein -VNG Gasspeicher GmbH ², Leipzig, nicht betroffen, Auskunft Allgemein <p>* GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen. [...]</p> <p>[...]</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! [...]</p> <p>[...]</p> <p>Anhang – Auskunft allgemein</p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> -ONTRAS Gastransport GmbH -Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) -VNG Gasspeicher GmbH -Erdgasspeicher Peissen GmbH <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. [...]</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB über die PLEdoc GmbH beteiligt. Eine Betroffenheit konnte ausgeschlossen werden. Hierzu liegt eine entsprechende Stellungnahme der Pledoc GmbH vom 14.02.2020 vor (siehe Stellungnahmen Nr. 11).</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden auch die EVB Netze GmbH, die Gascade Gastransport GmbH, die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG und die Thüringer Netkom GmbH beteiligt.</p> <p>Anhang wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>[...] GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB über die PLEdoc GmbH beteiligt. Eine Betroffenheit konnte ausgeschlossen werden. Hierzu liegt eine entsprechende Stellungnahme der Pledoc GmbH vom 14.02.2020 vor (siehe Stellungnahmen Nr. 11).</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden auch die EVB Netze GmbH, die Gascade Gastransport GmbH, die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG und die Thüringer Netkom GmbH beteiligt.</p>
<p>kein Abwägungserfordernis</p>	

Stellungnahme Nr. 11	
PLEdoc GmbH	
Stellungnahme / Bedenken und Anregungen <u>14.02.2020</u>	Abwägung und Abwägungsergebnis
<p>[...] wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: [...] -GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) [...]</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>
kein Abwägungserfordernis	

Stellungnahme Nr. 12	
GASCADE Gastransport GmbH	
Stellungnahme / Bedenken und Anregungen <u>25.02.2020</u>	Abwägung und Abwägungsergebnis
<p>[...] Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen. Aussage wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden auch die EVB Netze GmbH, die GDMcom mbH, die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG und die Thüringer Netkom GmbH beteiligt.</p>
kein Abwägungserfordernis	

Stellungnahme Nr. 13	
Thüringer Netkom	
Stellungnahme / Bedenken und Anregungen <u>20.11.2019</u>	Abwägung und Abwägungsergebnis
[...] seitens der Thüringer Netkom GmbH bestehen keine Einwände zu o. g. Baumaßnahme. In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich weder Informationskabel der TEAG Thüringer Energie AG noch der Thüringer Netkom GmbH. [...]	Aussage wird zur Kenntnis genommen.
kein Abwägungserfordernis	

Stellungnahme Nr. 14	
TEN Thüringer Energienetze GmbH	
Stellungnahme / Bedenken und Anregungen <u>keine Angabe</u>	Abwägung und Abwägungsergebnis
kein Versorgungsgebiet der TEN	Aussage wird zur Kenntnis genommen.
kein Abwägungserfordernis	

Stellungnahme Nr. 15	
Gemeinde Hörselberg-Hainich	
Stellungnahme / Bedenken und Anregungen <u>19.11.2019</u>	Abwägung und Abwägungsergebnis
keine Einwände	Aussage wird zur Kenntnis genommen.
kein Abwägungserfordernis	

Stellungnahme Nr. 16	
Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal	
Stellungnahme / Bedenken und Anregungen <u>09.12.2019</u>	Abwägung und Abwägungsergebnis
[...] im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 48 „Erweiterung Pflinzhöck“ Stockhausen teilen wir Ihnen hiermit mit, dass es seitens der Gemeinden Berka v.d .Hainich, Bischofroda, Lauterbach und Mihla keine Einwände zur Bauleitplanung gibt.	Aussage wird zur Kenntnis genommen.
kein Abwägungserfordernis	

Stellungnahme Nr. 17	
Gemeinde Gerstungen	
Stellungnahme / Bedenken und Anregungen <u>12.12.2019</u>	Abwägung und Abwägungsergebnis
[...] mit Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 15.11.2019 teilen wir mit, dass die von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange von der im Betreff genannten Planung nicht berührt werden.	Aussage wird zur Kenntnis genommen.
kein Abwägungserfordernis	

Ende der Abwägung der Hinweise der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöB)!